



Stadt Vilsbiburg

Regierungsbezirk Niederbayern
Landkreis Landshut

**DECKBLATT NR. 19
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT
LANDSCHAFTSPLAN
„SO FÜR PHOTOVOLTAIKFREIFLÄCHE“**

Begründung / Umweltbericht

Festgestellte Fassung vom 22.07.2019

1. BEGRÜNDUNG

1.1. Aufstellungsbeschluss

Die Stadt Vilsbiburg hat mit Beschluss vom 15.10.2018 die Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 19 beschlossen.

Die Änderung durch das Deckblatt Nr. 19 erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans für das „Sondergebiet für Photovoltaikfreifläche“.

1.2. Anlass und Ziel der Planaufstellung

Die Stadt Vilsbiburg will basierend auf bundesdeutschen und bayerischen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge einen aktiven und wesentlichen Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung leisten. Bereits in der Vergangenheit wurden als Beitrag zu dieser Klimastrategie Photovoltaik-Freilandanlagen im Stadtgebiet Vilsbiburg ermöglicht, so etwa das westlich von Thalham liegende Bürgersolarfeld.

Die Förderung regenerativer Energieerzeugung soll weiterhin unterstützt werden, weshalb der Stadt Vilsbiburg für das Vorhaben eines privaten Investors, auf einem eisenbahnnahen Standort östlich der Veldener Straße einen weiteren Standort für eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zu entwickeln, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen will. Im dortigen Bereich befindet sich südlich der Bahnlinie Neumarkt St.-Veit - Landshut bereits eine Freiflächen-Photovoltaikanlage. Das geplante Vorhaben schließt unmittelbar nördliche der Bahnlinie an. Für das gegenständliche Plangebiet wird der Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan mittels Deckblatt geändert.

Im Stadtgebiet Vilsbiburg ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf die vorbelasteten eisenbahnnahen Standorte entlang der Bahnlinie Neumarkt St.-Veit - Landshut beschränkt. Da die Anlagen nach Ende der Nutzungsdauer wieder rückstandsfrei abgebaut und die Flächen in der Folge wieder landwirtschaftlich genutzt werden können, ist der befristete Entzug landwirtschaftlicher Produktionsflächen gegenüber den Zielen der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien in der Abwägung hintanzustellen. Insofern wird die Nutzung des vorbelasteten Standorts höher gewichtet als der befristete Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 19 sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freilandanlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie geschaffen werden. Die Flächen werden als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ dargestellt.

1.3. Geltungsbereich / Größe / Beschaffenheit

Der Geltungsbereich der 19. Flächennutzungsplanänderung wird aus einer Teilfläche der Flurnummer 313, Gemarkung Wolferding, Stadt Vilsbiburg, mit einer Gesamtfläche von ca. 2,9 ha gebildet.

Die Flächen im Plangebiet werden landwirtschaftlich als Acker genutzt. Das Grundstück teilt sich in Ost-West-Richtung in zwei Ebenen: Die südliche Teilfläche, auf der die Photovoltaikanlage errichtet werden soll, ist zwischen 55 m und 80 m breit und liegt höher als die nördliche Teilfläche, die abgesetzt durch eine mit Sträuchern bewachsene Böschung im Talgrund entlang der Thalhamer Straße verläuft.

Im Süden begrenzt der Damm der Bahnlinie Neumarkt St-Veit – Landshut die Flächen. Die bis zu 5 m hohen Böschungen sind abschnittsweise mit Hecken bestockt, die zum Teil in der Biotopkartierung Bayern erfasst sind. Die Bahnböschungen sind überwiegend mit nährstoffliebenden Gras-, Kraut- und Brennesselfluren bewachsen.

Im Westen verläuft die Staatsstraße St 2084 Veldener Straße, die entlang des Plangebietes von durchgehenden Strauch- und Baumbeständen gesäumt wird. Im Nordwesten befinden sich Einrichtungen der Gasversorgung. Eine bestehende Gashochdruckleitung ist im westlichen Grundstücksteil außerhalb des Plangebietes vorhanden.

Im Osten begrenzt ein öffentlicher Feldweg das Plangebiet, der von der Thalhamer Straße im Norden nach Süden unter der Bahnlinie hindurch verläuft und die dortigen Flächen erschließt. Im äußersten südöstlichen Eck des Grundstückes befindet sich ein Mast der 20kv-Freileitung, die von Osten kommend hier nach Südwesten abknickend verläuft. Entlang der Thalhamer Straße verläuft innerhalb der Flurnummer 313 eine Trinkwasserleitung.

Die Fläche für die Photovoltaikfreianlage weist ein mäßiges Gefälle von Süd nach Nord. Im Süden betragen die Geländehöhen an der höchsten Stelle mittig des Grundstückes ca. 454 m ü.NN und fallen zur Nordwestecke auf ca. 444 m ü.NN und zur Nordostecke auf ca. 448 m ü.NN. ab. Die anschließende gehölzbestandene Böschung ist etwa 2-3 m hoch. Die Bahngleise liegen im Westen auf ca. 455,50 m ü.NN und im Osten auf ca. 459 m. ü.NN.

Oberflächengewässer sind im Gebiet für die Photovoltaikfreiflächenanlage nicht vorhanden. Nördlich der Böschungskante verläuft ein Graben (zum Zeitpunkt der Bestandserfassung im Oktober 2018 aufgrund der extremen Trockenheit ohne Wasser).

Im Plangebiet liegen keine gesetzlich geschützten Flächen im Sinne des § 30 BNatSchG.

1.4. Geplante bauliche Nutzung

Der Änderungsbereich soll als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO für die Nutzung erneuerbarer Energien dargestellt werden. Zweckbestimmung ist die Errichtung und der Betrieb einer Fotovoltaik-Freilandanlage zur Erzeugung elektrischer Energie aus solarer Strahlungsenergie.

Geplant ist die Errichtung aufgeständerter Fotovoltaik-Module (Tisch-Reihenanlagen). An den Außengrenzen sind gliedernde und abschirmende Grünflächen dargestellt.

1.5. Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Stadt Vilsbiburg wird der südliche Teil des Plangebietes als landwirtschaftliche Nutzfläche im Außenbereich dargestellt. Südlich schließt sich die Bahnlinie Neumarkt St-Veit – Landshut an. Im Norden

sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft entlang des dort verlaufenden Grabens und entlang der Böschung mit Hecke dargestellt. Als Ziel wird eine Verringerung von Nährstoffeinträgen in das Fließgewässer durch die Nutzung von Ackerrandstreifenprogrammen genannt. Als Maßnahme ist eine Festmistdüngung und der Verzicht auf Gülleausbringung und Pestizideinsatz beschrieben.

Die westliche Begrenzung bildet die St 2083 Veldener Straße im Osten wird das Gebiet durch einen öffentlichen Feldweg begrenzt, der die Bahnlinie nach Süden unterquert. Im Norden verläuft die Thalhamer Straße.

1.6. Erschließung / Ver- und Entsorgung

Die Erschließung der Anlagen ist durch die unmittelbare Lage am öffentlichen Feldweg im Osten mit Anbindung an die Thalhamer Straße sichergestellt.

Ein Anschluss des Gebietes an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

Ein Anschluss an die gemeindliche Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich.

Die Einspeisung des Stromes erfolgt in Abhängigkeit der technischen Einspeisemöglichkeiten durch eine Anbindung an das Netz des örtlichen Netzbetreibers. Der geeignete Einspeisepunkt wird durch den jeweiligen Netzbetreiber festgelegt.

Die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG ist nicht erforderlich.

Eine Müllentsorgung ist nicht erforderlich.

1.7. Immissionsschutz

Lichtimmissionen

Wohnbebauung:

Bezüglich potenzieller Blendwirkungen wird im Infoblatt „Lichtimmissionen – Immissionsrechnung bei Fotovoltaik- und Windkraftanlagen“ des Bayerischen Ladesamtes für Umwelt vom Oktober 2010 von Blendwirkungen auf benachbarte Wohnbebauung ausgegangen. Relevante Immissionsorte sind dabei Wohngebäude im Westen und Osten einer Photovoltaik-Anlage sofern sie nicht weiter als 100 Meter vom nächstgelegenen Modul entfernt liegen. Wohnbebauung im Norden oder Süden ist nicht immissionsrelevant. Wohnbauflächen sind in der Umgebung nicht vorhanden, eine Betroffenheit ist nicht gegeben.

Straßenverkehr:

Die Thalhamer Straße liegt im Norden der Anlage, daher besteht hinsichtlich von Lichtemissionen keine Relevanz. Eine Betroffenheit ist nicht gegeben.

Die St 2084 Veldener Straße verläuft ca. 45 m westlich der ersten Tischreihen. Die Straße liegt topografisch 1 m – 4 m tiefer und wird durch dichten Gehölzbestand abgeschirmt. Reflexionen sind hier nur in den Morgenstunden bei tief stehender Sonne möglich. Da

mögliche Reflexionen seitlich auftreten, sind eine Blendung und damit eine nachteilige Auswirkung auf den Straßenverkehr nicht zu erwarten.

Schieneverkehr:

Bahnlinie Neumarkt St.-Veit - Landshut

Die Bahnlinie Neumarkt St-Veit – Landshut verläuft südlich der geplanten Photovoltaikfreianlage. Die Tischreihen liegen gegenüber dem Bahndamm ca. 3 m – 4 m tiefer und sind entlang der Bahnlinie ausgerichtet. Reflexionen sind in den Morgen- und Abendstunden bei tief stehender Sonne in beide Fahrtrichtungen nicht auszuschließen. Sollten nach Inbetriebnahme der Photovoltaikfreianlage Reflexionen auftreten, die zu Beeinträchtigungen des Bahnbetriebes führen können, so hat der Vorhabenträger durch geeignete Maßnahmen (z. B. Anbringen von Blendschutznetzen) Abhilfe zu schaffen.

1.8. Hochwasserschutz

Die Belange des Hochwasserschutzes sind durch das geplante Vorhaben nicht nachteilig betroffen. Die geplante nördlichste Tischreihe der Anlage liegt aufgrund der topografischen Verhältnisse im Mittel mindestens 2,5 m – 3 m über der Sohle des Grabens, der im Talgrund verläuft. Das höher gelegene Gelände der PV-Anlage fällt nach Norden zum Graben hin über eine 2-3 m hohe, bepflanzte Böschung in den Talgrund des Grabens ab. Dieser Talgrund hat bis zur Thalhamer Straße eine Breite von 22 – 24 m. Die Thalhamer Straße selbst liegt im Mittel 1,5 m niedriger als das Gelände an der nördlichen Tischreihe. Ein potenzieller Hochwasserabfluss müsste sich daher über den gesamten Talgrund einschließlich der Thalhamer Straße erstrecken und eine Wasserspiegelhöhe von bis zu 2,5 m erreichen bevor die Fundamente der nördlichsten Reihenanlage überhaupt erreicht werden. Selbst bei einer möglichen Verklausung der Verrohrung (Höhe ca. 445,50 m ü.NN) unter dem östlichen Feldweg fließt das Wasser über den Tiefpunkt Thalhamer Straße wieder in den angrenzenden Talgrund des Grabens ab. Aufgrund dieser topografischen Gegebenheiten kann sowohl ausgeschlossen werden, dass die Anlage den Hochwasserabfluss nachteilig beeinträchtigt als auch dass die Anlage durch Hochwasserabfluss gefährdet ist.

2. Hinweise

2.1. Landwirtschaftliche Nutzung / Grenzabstände von Bepflanzungen

Auch bei einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung auf den angrenzenden Grundstücken können ortsübliche Emissionen, z. B. Staubemissionen auftreten. Diese sind zu dulden. Entschädigungsansprüche können nicht abgeleitet werden.

Die Bepflanzungen haben die nach Art. 47 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBG) erforderlichen Grenzabstände zu Nachbargrundstücken und die nach Art. 48 AGBGB erforderlichen Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken einzuhalten.

2.2. Denkmalschutz

Im unmittelbaren Planbereich sind keine Bodendenkmäler verzeichnet. In der näheren Umgebung sind jedoch Bodendenkmäler vorhanden, so dass ein Vorkommen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann. Für Bodeneingriffe jeglicher Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz ist das Auffinden von Bodendenkmälern unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden.

2.3. Hinweise der Deutschen Bahn AG

Emissionen:

Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussung und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen.

Bremsstaubwirkung / Instandhaltungsmaßnahmen:

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsstaub) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. durch Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Schattenwurf:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Eisenbahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Auswirkungen der Anlage auf den Eisenbahnbetrieb:

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch den Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaik-Anlage keinerlei negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z. B. Blendung, Reflexionen) entstehen können.

Zufahrt zu den Bahnanlagen:

Die Zufahrtsmöglichkeiten zu den Bahnanlagen (Bahnanwandwege parallel zur Bahntrasse) über die bestehenden Feldwege sind auch künftig zu erhalten und die uneingeschränkte Befahrbarkeit für Wartungsfahrzeuge (sowie ggf. auch für Rettungsdienste und große Bergungsfahrzeuge) jederzeit zu ermöglichen.

Bewuchs / Neuanpflanzungen:

Bei der Bepflanzung von Grundstücken zur Bahnseite dürfen keine windbruchgefährdeten Gehölze (z.B. Pappeln) sowie stark rankende und kriechende Gewächse verwendet werden. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist

entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Außerdem dürfen Bäume und Sträucher, die in die Gleistrasse hineinwachsen können, in der Nähe des Gleises nicht gepflanzt werden. Alle Neupflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Pflanzabständen ist die Konzernrichtlinie (KoRiL) 882 zu beachten.

Kabel / Leitungen:

Auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften muss mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden. Vor Baubeginn, insbesondere vor dem Bau der geplanten Einfriedung ist rechtzeitig - ca. 6-8 Wochen vor Baubeginn - eine entsprechende Anfrage an die DB AG, DB Immobilien zu richten. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn Suchschlitze von Hand auszuführen.

Baumaßnahmen der DB AG:

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

Bauten nahe der Bahn: Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen.

Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten / Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis:

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen. Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß §62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit. Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/ Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TUV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Photovoltaikanlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des

Eisenbahnbetriebs (z. B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z. B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können.

2.4. Hinweise der Energie Südbayern AG

Im Schutzstreifen sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Anlage gefährden oder den Betrieb, Wartung und Unterhalt beeinträchtigen könnten. Die Anlage von Zäunen, Absperrungen oder Ähnlichem, sowie der Bau von Parkplätzen, kreuzenden Straßen, Wege, Ver- und Entsorgungseinrichtungen etc. ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung und bei Beachtung unserer Auflagen möglich.

Bei Kreuzungen mit Leitungen, Kabeln o. ä. sind ausreichende Sicherheitsabstände einzuhalten. Der Einsatz von Maschinen im Schutzstreifen ist nur nach vorheriger Absprache mit der Energie Südbayern GmbH gestattet. Tiefbauarbeiten neben dem Schutzstreifen dürfen keine Auswirkungen/Kräfteeintrag auf den Schutzstreifen erbringen. Eine Bepflanzung mit Bäumen oder dauerhafte Lagerung von Gegenständen im Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruck-Leitung ist nicht zulässig. Bei der kurzzeitigen Lagerung von Gegenständen im Schutzstreifen darf es zu keiner Setzung des Bodens aufgrund zu hoher Bodenauflagekräfte durch das Lagergut bzw. dessen Transport kommen. Der Schutzstreifen muss zu jeder Zeit frei zugänglich sein.

Um die Lage der Erdgas-Hochdruckleitung genau zu bestimmen, muss diese vor Beginn der Bauarbeiten geortet werden, evtl. müssen sogar Suchschlitze erfolgen, damit der Abstand zu Photovoltaikanlagen (Schutzstreifen) festgelegt bzw. eingehalten werden kann. Die entstehenden Kosten hierfür werden dem Antragsteller/in in Rechnung gestellt.

Zusatzanforderungen bei Photovoltaikanlagen:

Im Bereich des Schutzstreifens dürfen keine baulichen Anlagen, also auch keine Fundamente oder Gründungen für die Kollektorpaneele errichtet werden.

Die Verkabelung der Anlage über den Schutzstreifen sind auf ein unumgängliches Mindestmaß zu reduzieren, weitest möglich zu bündeln und in einem Schutzrohr über den Schutzstreifen zuführen. Entsprechende Kreuzungen sind vor Ort dauerhaft kenntlich zu machen und einzumessen. Neben diesen oben beschriebenen technischen Vorgaben ist zudem vor Baubeginn eine schriftliche Erklärung des Anlagenbetreibers (mit Bindungswirkung für den Anlagenbetreiber und seine Rechtsnachfolger) des Inhalts erforderlich, dass auf Schadensersatzansprüche gegenüber dem Inhaber der Dienstbarkeit sowie dem jeweiligen Netzbetreiber wegen eventueller verringerter Stromerträge infolge von Baumaßnahmen für Erhaltungszwecke verzichtet wird.

Sollte die Anlage mit einer Einfriedung (Zaunanlage) versehen werden, so ist die Zugänglichkeit zu der Leitungstrasse jederzeit sicher zu stellen (Schlüsselkasten oder ähnliches).

Frühzeitig vor Beginn von Bauarbeiten muss mit der Energie Südbayern GmbH ein Vor-Ort-Termin vereinbart werden.

3. Umweltbericht

Für die Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 19 wird nachfolgend die Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Es werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

3.1. Standortprüfung

Basis für die Förderung von Photovoltaik-Freianlagen bildet das „Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien“, kurz EEG. Hierin wird die Vergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie geregelt. Maßgeblich für die vorliegende Standortprüfung sind die Kriterien gemäß § 48 Absatz 1 Nr. 3. EEG 2017:

„Für Strom aus Solaranlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 8,91 Cent pro Kilowattstunde, wenn die Anlage

1. (...)
2. (...)
3. im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist und
 - a) der Bebauungsplan vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
 - b) der Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 für die Fläche, auf der die Anlage errichtet worden ist, ein Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn der §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen hat, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten, oder
 - c) der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Solaranlage aufgestellt oder geändert worden ist und sich die Anlage
 - aa) auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet worden ist,
 - bb) auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren, oder
 - cc) auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind.“

Für die Stadt Vilsbiburg kommen daher auf der Grundlage der aktuellen Förderbedingungen vorrangig Flächen entlang der Bahnlinie Neumarkt St.-Veit – Landshut in Betracht, entlang derer bereits eine Anlage errichtet wurden.

Dem IMS des Bayerischen Staatsministeriums des Innern für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen vom 14.01.2011 zufolge ist bei der EEG-Variante „auto- oder eisenbahnnahe Flächen“ eine Anbindung an eine geeignete Siedlungsstruktur, wie dies üblicherweise bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gefordert wird, entbehrlich.

Mit dem Anbindungsgebot bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll unter anderem eine Zerschneidung von (weitgehend ungestörter) Landschaft vermieden werden. Dies ist bei der EEG-Variante „*auto- oder eisenbahnnahe Fläche*“ dahingehend zu interpretieren, dass Freiflächen-Fotovoltaikanlagen in einem eng begrenzten Korridor von 110 m beiderseits der Autobahn oder Eisenbahntrassen angesichts der Vorbelastung der Flächen möglich sind. Sinn und Zweck des Anbindungsgebots sei es nämlich zum einen, die Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Dies sei in einem eng begrenzten Korridor von 110 m beiderseits der Autobahn- oder Eisenbahnstraßen angesichts der Vorbelastung der Flächen generell unproblematisch. Auch die zweite Begründung des Anbindungsgebots, die besondere wirtschaftliche Nutzung von bestehender Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen spielt dem IMS zufolge, anders als etwa bei Gewerbebetrieben, in der Regel bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen ebenfalls keine Rolle. Konsequenz hieraus ist, dass für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die in dem genannten Korridor beiderseits der Autobahn- oder Eisenbahnstraßen geplant werden, trotz fehlender Anbindung keine Negativ-Standortanalyse durchgeführt werden muss.

Die Stadt Vildbiburg hat entlang der Bahnlinie bereits eine Photovoltaik-Freianlage südlich des geplanten Standortes entwickelt. Zur weiteren Förderung der erneuerbaren Energien hat sich die Stadt Vilsbiburg entschlossen den Standort östlich der Veldener Straße als weitere Photovoltaikfreifläche zu entwickeln.

3.2. Ziele der Planung

Die Stadt Vilsbiburg beabsichtigt, basierend auf bundesdeutschen und bayerischen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge, einen aktiven Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung leisten.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 19 sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freilandanlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie geschaffen werden. Die Flächen werden als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ dargestellt.

3.3. Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

3.3.1. Landesentwicklungsprogramm Bayern

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 1. März 2018 sind folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen:

Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung:

Die Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden (Grundsatz 3.3 LEP 2018).

Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (Ziel 3.3 LEP 2018).

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (Grundsatz 5.4.1 LEP 2018).

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Ziel 6.2.1 LEP 2018).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. (Grundsatz 6.2.3 LEP 2018).

Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung:

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne des Ziels 3.3 LEP 2018. Insofern sind hierdurch Belange der Raumordnung und Landesplanung nicht berührt.

Im Stadtgebiet Vilsbiburg ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf die vorbelasteten eisenbahnnahen Standorte entlang der Bahnlinie Neumarkt St.-Veit - Landshut beschränkt. Da die Anlagen nach Ende der Nutzungsdauer wieder rückstandsfrei abgebaut und die Flächen in der Folge wieder landwirtschaftlich genutzt werden können, ist der befristete Entzug landwirtschaftlicher Produktionsflächen gegenüber den Zielen der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien in der Abwägung hintanzustellen. Insofern wird die Nutzung des vorbelasteten Standorts höher gewichtet als der befristete Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Die Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlage unterstützt die Umsetzung des Ziels 6.2.1 LEP 2013. Der Standort entlang der Bahnstrecke Neumarkt St.-Veit-Landshut befindet sich in einem durch stark frequentierte Verkehrsachsen landschaftlich vorbelasteten Gebiet. Damit kann dem Grundsatz 6.2.3 LEP 2018 entsprochen werden.

3.3.2. Ziele und Grundsätze der Regionalplanung

Das Plangebiet liegt in der Planungsregion 13 Landshut. Die Fläche befindet sich nicht innerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten oder Vorranggebieten für die Gewinnung von Rohstoffen oder für Windkraftanlagen.

Es gibt keine regionalplanerischen Festlegungen, die der geplanten Nutzung entgegenstehen.

3.3.3. Landschaftsschutzgebiet

Das Vorhaben liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.

3.3.4. Biotopkartierung Landkreis Landshut

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen keine Flächen, die in der Biotopkartierung Bayern des Landkreises Landshut erfasst sind. Die an den Bahnböschungen in der Biotopkartierung Bayern erfassten Gehölz- und Altgrasbestände grenzen im Nahbereich an, werden durch das Vorhaben jedoch nicht berührt.

3.4. Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nachfolgend wird der aktuelle Zustand des Plangebietes und die vorgesehene Nutzung bezogen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nrn. 7a BauGB (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt), 7c BauGB (Mensch, Gesundheit), 7d BauGB (Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie 7 i BauGB (Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter untereinander) dargestellt und die Umweltauswirkungen des Vorhabens bewertet.

3.4.1. Schutzgut Mensch

Bestand:

Das Plangebiet liegt abseits von zusammenhängenden Wohnbauflächen und ist durch eine Mischung aus Verkehrsinfrastruktur und Landwirtschaft geprägt. Das Gebiet ist durch die Lage an der Bahnlinie Neumarkt St.-Veit - Landshut im Einflussbereich der Staatsstraße St 2084 durch Verkehrslärm und Beunruhigung vorbelastet.

Auswirkungen:

Während der Bauzeit kommt es durch den Baustellenverkehr zu einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen. Die Arbeiten für die Fundamentierung und Errichtung der Anlage verursachen zeitlich begrenzt Lärm. Die Anbindung der Baustelle kann von der Thalhamer Straße über den öffentlichen Feldweg erfolgen. Von der Anlage selbst sind aufgrund der Entfernungen keine Auswirkungen auf besiedelte Bereiche durch Lichtimmissionen zu erwarten.

Bewertung:

Durch die Planänderung ergibt sich keine Betroffenheit für das Schutzgut Mensch.

3.4.2. Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt

Bestand:

Die intensiv genutzten Ackerflächen des Plangebietes haben geringe Bedeutung für Natur und Landschaft. Vernetzungselemente in der Landschaft sind die teilweise dichten Baum-Strauchhecken an der St 2084 sowie an der Böschung entlang des Grabens nördlich der geplanten Photovoltaikanlage.

Der geplante Standort für die Photovoltaikanlage liegt außerhalb von Schutzgebieten im Sinne der § 23-29 BNatSchG und hat keine Bedeutung für den Biotopverbund (§ 21 BNatSchG).

Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG:

Pflanzen

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor. Es ergibt sich keine Betroffenheit.

Tiere

Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf potenziell im Gebiet vorkommende Arten (Artenschutzprüfung) werden Daten aus der Arteninformation des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz (Online-Abfrage) für das Blatt 7540 Vilsbiburg – der topografischen Karte Bayerns (M 1:25.000) herangezogen, da aktuelle lokale Bestandsdaten nicht vorliegen. Im Rahmen der Abschichtung können Arten ausgeschlossen werden, deren Lebensraumtyp im Vorhabensgebiet nicht vorkommt (z. B. alpine Lebens-

räume, Wälder, Feuchtgebiete u. ä.). Demnach werden die heranzuziehenden Artinformationen für das konkrete Plangebiet auf die Lebensraumtypen „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“ reduziert.

Eine potenzielle Betroffenheit ergibt sich gemäß den Daten der Arteninformation des LfU im Plangebiet für die Artengruppen der Säugetiere (Fledermäuse) und Vögel. Für die Artengruppe der Reptilien wird keine Betroffenheit angegeben.

Säugetiere:

Für die Artengruppe der **Fledermäuse** weist das unmittelbare Plangebiet keine Strukturen auf, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geeignet sind (z. B. alter Baumbestand mit Höhlen). Die an der Böschung im Norden liegenden Heckenbestände sowie die Gehölze an den Bahndämmen sind durch das Vorhaben nicht berührt. Es ist davon auszugehen, dass die Hecken und Saumstrukturen im Nahbereich eine Bedeutung als Nahrungs- und Jagdgebiet haben, die durch die Auswirkungen der Planung nicht beeinträchtigt wird. Durch die Anlage extensiver Wiesenflächen im Anlagenbereich entwickeln sich neue Strukturen, die zu einer Erhöhung des Nahrungsangebotes führen und sich daher positiv auswirken können.

Bei der Artengruppe der Fledermäuse ist nicht mit einer Verschlechterung des Zustandes der lokalen Populationen zu rechnen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG, das Störungsverbot gem. § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG sowie das Schädigungsverbot gem. § 44 Absatz 1 Nr. 3. und 4. BNatSchG ist nicht erkennbar.

Vögel:

Bei der Artengruppe der **Vögel** können Arten als nicht betroffen eingestuft werden, die im Plangebiet keine geeigneten Lebens-, Fortpflanzungs- oder Nahrungsräume finden oder deren Lebensraumsprüche wesentlich großflächigere oder durch Lärm ungestörte Habitate umfasst. Demnach sind nach diesen Gesichtspunkten folgende Arten aus dem Artinformationssystem auszuschließen:

Habicht, Sperber, Wiesenpieper, Graureiher, Waldohreule, Mäusebussard, Bluthänfling, Weißstorch, Wachtelkönig, Kuckuck, Blaukehlchen, Mehlschwalbe, Mehlschwalbe, Grauammer, Goldammer, Turmfalke, Bekassine, Rauchschnalbe, Neuntöter, Feldschwirl, Wiesenschafstelze, Großer Brachvogel, Pirol, Feldsperling, Wespenbussard, Braunkelchen, Turteltaube, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Schleiereule.

Artengruppe bodenbrütende Vogelarten

Nachfolgende Arten können aufgrund ihrer Lebensraumsprüche in agrarisch genutzten Räumen als potenziell betroffen gelten: Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel, Wiesenschafstelze.

Der Kiebitz (*Vanellus vanellus*) kann aufgrund der Nähe zu Sichtkulissen und dem hohen Störungsgrad des Gebietes als nicht betroffen gelten, da die Art ruhige, großflächig offene Räume ohne Sichthindernisse bevorzugt.

Über ein Vorkommen von Rebhuhn (*Perdix perdix*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wachtel (*Coturnix coturnix*) und Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) liegen für das Plangebiet und das nähere Umfeld keine Erkenntnisse vor.

Da der Landschaftsraum für die genannten Arten als potenzieller Lebensraum in Betracht zu ziehen ist und nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Bauarbeiten im Brutzeitraum zwischen Anfang Februar und Ende August erfolgen, sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vorzusehen.

Zur Vermeidung des Eintretens der einschlägigen Verbotstatbestände ist es daher erforderlich, Maßnahmen zur vorübergehenden Vergrämung der Vögel im Vorgriff der Bauarbeiten zu ergreifen, die insbesondere eine Ansiedlung auf der Fläche zur Brutzwecken im Frühjahr unterbinden. Dies kann durch das Anbringen von Flatterbändern im Frühjahr auf der mit Photovoltaikanlagen zu bebauenden Fläche erfolgen. Dadurch kann eine unmittelbare Tötung von Individuen, eine Zerstörung von Nestern bzw. eine Störung brütender Vögel ausgeschlossen werden. Die Vögel können vorübergehend in benachbarte, gleichartig strukturierte Landschaftsräume ausweichen und nach Errichtung der Anlage die Flächen wieder besiedeln.

Eine entsprechende Festsetzung (Textliche Festsetzung 0.6.1) ist in den Bebauungsplan aufgenommen. Unter Beachtung dieser Maßnahmen ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Absatz 1 Nr. 1. BNatSchG, das Störungsverbot gem. § 44 Absatz 1 Nr. 2. BNatSchG sowie das Schädigungsverbot gem. § 44 Absatz 1 Nr. 3. BNatSchG nicht einschlägig.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die mittelfristig entstehenden extensiven Wiesenflächen innerhalb der Anlage und auf den privaten Grünflächen außerhalb zusätzliche Lebensräume bieten, die sich positiv auf die lokalen Populationen auswirken können (zusätzliche Deckung, Brutplätze, Nahrungsflächen).

Bewertung:

Durch die Planung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

3.4.3. Boden

Bestand:

In der Übersichtsbodenkarte M 1:25:000 (UmweltAtlas Bayern, LfU, 2018) wird für das Gebiet fast ausschließlich Parabraunerde (pseudovergleyt) aus Lehm (Deckschicht) über Ton (Molasse) als Boden angegeben.

Auswirkungen:

Die bautechnisch und anlagenbedingte geringe Bodenversiegelung hat keine erhebliche Veränderung der Bodengestalt zur Folge. Die Begrünung und anschließende extensive Nutzung unter den Modulen führt zu einer Verringerung von Stoffeinträgen in den Boden (fehlende regelmäßige Düngung) und einem Wegfall der jährlichen Bodenbearbeitung. Dadurch kann sich eine stabile Bodenlebewelt entwickeln, die zu einer Verbesserung der Filter- und Pufferfunktion führt. Durch die Nutzungsänderung werden landwirtschaftliche Flächen mit guten Produktionsbedingungen für die Dauer des Anlagenbestandes der Produktion entzogen. Wegen der geringen Eingriffe in den Boden und der festzusetzenden Rückbauverpflichtung für alle baulichen Anlagen bei Aufgabe der geplanten Nutzung ist dies als zeitlich befristete Auswirkung einzustufen.

Bewertung:

Durch die Planung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Boden zu erwarten.

3.4.4. Wasser

Bestand:

Wasserschutzgebiete sowie Oberflächengewässer sind im Bereich der zu erstellenden Photovoltaikanlagen nicht vorhanden. Das Niederschlagswasser versickert vor Ort oder läuft entsprechend der Oberflächengestalt nach Norden ab. Die Flächen weisen im Hinblick auf die Rückhaltung von Niederschlägen eine mäßig hohe Kapazität auf.

Der im Talgrund entlang der Thalhamer Straße verlaufende Graben am Fuße der dortigen Böschung hat ein Einzugsgebiet von ca. 1,5 km² und kann bei Starkregenereignissen entsprechend ausufernd abfließen. Ein ermitteltes Hochwasserabflussgebiet ist nicht vorhanden.

Auswirkungen:

Durch die vorgesehene Nutzung werden die Flächen mit Modulen überstellt, die zunächst zu einer Konzentration des Niederschlagswasserabflusses führen. Das Wasser kann jedoch vor Ort in den als Wiesenflächen anzulegenden Flächen zurückgehalten und breitflächig versickert werden. Da die Bodenversiegelungen bautechnisch bedingt sehr gering sind, ist mit keiner Verschlechterung der Versickerungsfähigkeit zu rechnen. Das Wasser steht dem lokalen Kreislauf weiterhin zur Verfügung. Aufgrund der extensiven Nutzung werden potenzielle stoffliche Belastungen des Wassers verringert.

Die Belange des Hochwasserschutzes sind durch das geplante Vorhaben nicht nachteilig betroffen. Die geplante nördlichste Tischreihe der Anlage liegt aufgrund der topografischen Verhältnisse im Mittel mindestens 2,5 m – 3 m über der Sohle des Grabens, der im Talgrund verläuft. Das höher gelegene Gelände der PV-Anlage fällt nach Norden zum Graben hin über eine 2-3 m hohe, bepflanzte Böschung in den Talgrund des Grabens ab. Dieser Talgrund hat bis zur Thalhamer Straße eine Breite von 22 – 24 m. Die Thalhamer Straße selbst liegt im Mittel 1,5 m niedriger als das Gelände an der nördlichen Tischreihe. Ein potenzieller Hochwasserabfluss müsste sich daher über den gesamten Talgrund einschließlich der Thalhamer Straße erstrecken und eine Wasserspiegelhöhe von bis zu 2,5 m erreichen bevor die Fundamente der nördlichsten Reihenanlage überhaupt erreicht werden. Selbst bei einer möglichen Verklausung der Verrohrung (Höhe ca. 445,50 m ü.NN) unter dem östlichen Feldweg fließt das Wasser über den Tiefpunkt Thalhamer Straße wieder in den angrenzenden Talgrund des Grabens ab. Aufgrund dieser topografischen Gegebenheiten kann sowohl ausgeschlossen werden, dass die Anlage den Hochwasserabfluss nachteilig beeinträchtigt als auch dass die Anlage durch Hochwasserabfluss gefährdet ist.

Bewertung:

Durch die Planung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

3.4.5. Luft

Bestand:

Das Plangebiet liegt an einem mäßig nach Norden geneigten Hang, außerhalb von relevanten Luftaustauschbahnen. Wesentliche Vorbelastungen der Luftqualität sind im Gebiet nicht vorhanden.

Auswirkungen:

Von der Anlage selbst gehen keine Belastungen der Luft aus. Die Ausrichtung der Module in Südost-Nordwest-Richtung, die geringe bauliche Höhe haben keinen wesentlichen Einfluss auf den Luftaustausch.

Bewertung:

Durch die Planung sind keine Auswirkungen für das Schutzgut Luft zu erwarten.

3.4.6. Klima

Bestand:

Das Plangebiet liegt außerhalb von wichtigen Frischluft- oder Kaltluftabflussbahnen.

Auswirkungen:

Die baulichen Anlagen sind aufgrund der geringen Höhe und der Ausrichtung nicht geeignet Frischluftentstehungsgebiete oder Kaltluftabflussgebiete zu beeinträchtigen. Durch die Begrünung der privaten Grünflächen können sich aufgrund der stetigen Bodenbedeckung, der erhöhten Verdunstung und der bodennahen Windabschirmung Verbesserungen des kleinräumigen Lokalklimas ergeben.

Bewertung:

Durch die Planung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Klima zu erwarten.

3.4.7. Landschafts- und Ortsbild

Bestand:

Der Landschaftsraum ist durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung mit vorwiegend Ackerbau gekennzeichnet. Aufgrund des mäßigen Anteils von Gehölzstrukturen, Hecken u. ä. ist die Landschaft einigermaßen gegliedert und strukturiert. Die überregionalen Verkehrsachsen der Staatsstraße St 2084 und der Bahnlinie Neumarkt St.-Veit – Landshut prägen das Landschaftsbild. Zudem wird die Umgebung durch die bestehende Photovoltaik-Anlage südlich der Bahnlinie beeinflusst.

Auswirkungen:

Durch die Errichtung der Solarmodule kommt es zu einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes, da die auf den Untergestellen montierten Solarmodule aufgrund der Anlagengröße und der Moduloberfläche als technisch wahrgenommen werden. Aufgrund der Standortwahl wird ein durch Verkehrsinfrastruktur vorbelasteter Landschaftsraum in Anspruch genommen. Die Gehölzbestände im Westen, die Hecken im Norden und der teilweise mit Gehölzen bestandene Bahndamm im Süden tragen zu einer Abschirmung des Anlagenstandortes bei. Daher sind wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht zu erwarten.

Bewertung:

Durch die Planung sind Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

3.4.8. Erholungseignung

Bestand:

Das Plangebiet wird auf dem bestehenden öffentlichen Feldwegenetz von Erholungssuchenden nicht genutzt, da eine attraktive Erholungslandschaft mit Anbindungen an bestehende Wohnbauflächen fehlt. Das Feldwegenetz wird fast ausschließlich durch die Anlieger zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen genutzt. Das Plangebiet liegt außerhalb maßgeblicher Erholungsräume der Stadt Vilsbiburg und ist durch den Bahnverkehr und Straßenverkehr erheblich durch Lärmeinwirkungen vorbelastet.

Auswirkungen:

Durch die Anlage wird das bestehende Wegenetz nicht verändert. Von der Anlage selbst sind keine Auswirkungen auf die Erholungseignung zu erwarten.

Bewertung:

Durch die Planung sind keine Auswirkungen für das Schutzgut Erholungseignung zu erwarten.

3.4.9. Kulturgüter / Sonstige Sachgüter

Bestand:

Im Planbereich sind keine Bodendenkmäler verzeichnet. In der näheren Umgebung sind jedoch Bodendenkmäler vorhanden, so dass ein Vorkommen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann.

Sonstige Sachgüter sind nicht bekannt.

Auswirkungen:

Durch die Art der Fundamentierung der baulichen Anlagen mittels Erddübeln sind erhebliche Bodeneingriffe nicht erforderlich. Erdarbeiten sind ausschließlich für die Leitungsgräben der Hauptleitung sowie punktuell für den Unterbau der Trafostation erforderlich. Kabel für die Anbindung von Wechselrichtern bzw. Unterverteilern werden maximal auf Pflugsohlentiefe (ca. 40 cm) verlegt, so dass ein Eingriff in ungestörte Bodenschichten unterbleibt. Bei den Bauarbeiten werden auf der Fläche Fahrzeuge mit Terra-Bereifung oder Kettenlaufwerken mit geringem Bodendruck verwendet. Auch dadurch können Beeinträchtigungen bisher ungestörter Bodenschichten vermieden werden.

Für Bodeneingriffe ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Bewertung:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter sind nicht abschließend bewertbar.

Sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

3.5. Entwicklung des Gebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Flächen als landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten und werden weiter bewirtschaftet.

3.6. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen auf die vorrangig betroffenen Schutzgüter Boden und Landschaftsbild wurde die Darstellung der Bauflächen auf das erforderliche Maß beschränkt. Bestehende Biotop- und Gehölzstrukturen werden durch die Planänderung nicht betroffen. Durch die Darstellung abschirmender Grünflächen ist eine angemessene landschaftlich Einbindung gewährleistet.

Weitere detaillierte Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die betroffenen Schutzgüter sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erarbeiten.

3.7. Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Die Errichtung der Photovoltaikanlagen ist geeignet, einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG zu verursachen. Maßgeblich für diese Einstufung sind die durch die Inanspruchnahme der Flächen einhergehenden Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Inanspruchnahme von Boden durch Überbauung. Die großflächigen, technischen Anlagenteile führen zu einer nachhaltigen Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes.

In der verbindlichen Bauleitplanung ist gemäß § 18 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz die naturschutzfachliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung anzuwenden. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kann hierfür eine Abschätzung des erforderlichen Kompensationsbedarfes getroffen werden. Detaillierte Berechnungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchzuführen.

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt auf der Basis des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu Photovoltaik-Freilandanlagen vom 19.11.2009, AZ. IIB5-4112.79-037/09 hinsichtlich der Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (Punkt 1.3 des Schreibens). Der Kompensationsfaktor ist gemäß den Festlegungen des IMS vom 19.11.2009 (Schreiben des bayerischen Staatsministeriums des Innern IIB5-4112.79-037/09 zu Freiflächen Photovoltaikanlagen) mit einem Faktor von 0,20 anzusetzen.

Als Eingriffsfläche sind die Bauflächen des dargestellten Sondergebietes heranzuziehen. Unberücksichtigt bleiben die gliedernden und abschirmenden Grünflächen.

Für die Darstellungen durch das Deckblatt Nr. 19 zum Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan kann der Kompensationsbedarf wie folgt abgeschätzt werden:

Eingriffsfläche Photovoltaikfreianlage (ohne gliedernde Grünflächen) ca. **2.13 ha** x Kompensationsfaktor 0,20 = gerundet **0,426 ha** Kompensationsbedarf.

Eine Reduzierung des Kompensationsfaktors kann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch weiter schutzgutbezogene Minimierungsmaßnahmen erreicht werden, z. B:

- Anlage extensiver Wiesenflächen
- Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit von Einfriedungen für Niederwild
- Breite der Randeingrünung mindestens 5 m
- Verbot von Düngung und Spritzmitteleinsatz

3.8. Planungsalternativen

Im Stadtgebiet Vilsbiburg eignen sich nach den derzeitigen Bestimmungen des EEG ausschließlich Flächen im 110 m-Korridor entlang der Bahnlinie Neumarkt St.-Veit - Landshut für die Entwicklung von Photovoltaik-Freilandanlagen. Bei den möglichen Standorten kommen überwiegend bahnbegleitende Ackerflächen infrage, deren Standortvoraussetzungen im Wesentlichen gleich zu bewerten sind. Siedlungsnahen Flächen in den unmittelbaren Ortsbereichen werden für die Errichtung Freiland-Photovoltaikanlagen nicht befürwortet. Aufgrund der engen Standortbindung an die Bahnlinie bestehen keine wesentlichen Alternativen für die Errichtung derartiger Anlagen.

3.9. Methodik / Grundlagen

Für die Erarbeitung des Umweltberichtes wurden nachfolgende Grundlagen herangezogen:

- Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan Stadt Vilsbiburg
- Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu Photovoltaik-Freilandanlagen vom 19.11.2009, AZ. IIB5-4112.79-037/09.
- Biotopkartierung Bayern, Online-Daten FIS-Natur des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz. Stand 12/2018.
- ABSP Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Landshut.
- FFH-Gebiete Bayern, SPA-Gebiete Bayern, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile: Online-Daten FIS-Natur des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, Stand 12/2018
- Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2. erweiterte Auflage, Januar 2003
- Umweltatlas Bayern Online, Bayer. Landesamt für Umwelt, Fachbereiche Boden, Geologie, Stand 12/2018.
- Örtliche Erhebungen, MKS AI, 2018.
- Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher belange im Zuge der frühzeitigen Beteiligung

3.10. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Konkrete Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Durchführung der Planänderung resultieren sind in der verbindlichen Bauleitplanung darzustellen.

3.11. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zur Förderung der Erzeugung regenerativer Energieträger im Stadtgebiet Vilsbiburg soll durch die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 19 „Sondergebiet für Photovoltaikfreianlage“ die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden in einer Umweltprüfung dargelegt, die Inhalte sind im vorliegenden Umweltbericht ausgeführt. Aufgrund der Art der vorgesehenen Nutzung sind bezogen auf die Schutzgüter überwiegend geringe bis mittlere Umweltauswirkungen zu erwarten.

Durch Darstellung gliedernder und abschirmender Grünflächen können Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild verringert werden. Weitere schutzgutbezogene Minimierungsmaßnahmen sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen. Unvermeidbare Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft sind durch Maßnahmen des Naturschutzes auszugleichen.

Im Ergebnis sind die Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 19 als umweltverträglich zu werten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Die abschließende tabellarische Bewertung der Schutzgüter soll einen unmittelbaren Überblick geben und erfolgt in drei Stufen: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

SCHUTZGUT	Baubedingte Erheblichkeit	Anlagenbedingte Erheblichkeit	Betriebsbedingte Erheblichkeit	Gesamt-bewertung
Mensch	-	-	-	Keine Betroffenheit
Tiere, Pflanzen, Artenvielfalt	mittel	gering	gering	gering
Boden	gering	gering	gering	gering
Wasser	gering	mittel	gering	gering
Luft	-	-	-	Keine Betroffenheit
Klima	gering	gering	gering	gering
Landschaftsbild	mittel	mittel	gering	mittel
Erholungseignung	-	-	-	Keine Betroffenheit
Kulturgüter	Nicht abschätzbar	gering	gering	Noch nicht abschätzbar
Sonstige Sachgüter	-	-	-	Keine Betroffenheit